

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP
– Drucksache 16/7463 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlprüfungsgesetzes

A. Problem

Nach § 6 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) ist in einer Wahlanfechtungssache regelmäßig eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Es entspricht jedoch der seit langem geübten Praxis der Wahlprüfungsausschüsse der vergangenen Wahlperioden, von der durch das Wahlprüfungsrecht eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen, wenn der Einspruch unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 16/7463, durch den das geltende Wahlprüfungsrecht der schon seit langem geübten Praxis der Wahlprüfungsausschüsse angepasst wird, wonach auf eine im Gesetz vorgesehene Möglichkeit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung in der Regel verzichtet wird. Künftig soll eine mündliche Verhandlung nur dann durchgeführt werden, wenn von ihr eine Förderung des Verfahrens zu erwarten ist.

Annahme des Gesetzentwurfes mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7463 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 21. Februar 2008

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Thomas Strobl (Heilbronn)
Vorsitzender

Bernhard Kaster
Berichterstatter

Dr. Carl-Christian Dressel
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Dagmar Enkelmann
Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Bernhard Kaster, Dr. Carl-Christian Dressel, Jörg van Essen, Dr. Dagmar Enkelmann und Volker Beck (Köln)

I. Überweisung

Der von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP auf **Drucksache 16/7463** eingebrachte Gesetzentwurf ist vom Deutschen Bundestag in seiner 133. Sitzung am 13. Dezember 2007 an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Federführung sowie an den Innenausschuss und den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 61. Sitzung am 20. Februar 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7463 anzunehmen.

Ebenfalls hat der **Rechtsausschuss** den Gesetzentwurf in seiner 89. Sitzung am 20. Februar 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7463 anzunehmen.

III. Beratung im Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Der Wahlprüfungsausschuss hat in seiner 6. Sitzung am 21. Juni 2007 mehrheitlich beschlossen, aufgrund der Erfahrungen bei der Wahlprüfung die vorliegenden Änderungen des Wahlprüfungsgesetzes zu empfehlen. In seiner 28. Sitzung am 21. Februar 2008 hat der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7463 beraten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hat in der Ausschussberatung beantragt, den Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzentwurfs so zu fassen, dass eine mündliche Verhandlung auch dann anberaumt wird, wenn der Einspruch Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft oder der Einspruch von außergewöhnlich großem öffentlichen Interesse ist. Zur näheren Begründung führte die Fraktion aus, dass die Erweiterung die Transparenz und Akzeptanz der Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses fördere und eine intensive Debatte ermögliche. Die Fraktion DIE LINKE. stimmt dem zu und befürwortet die Möglichkeit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Fällen, die die Öffentlichkeit besonders stark interessierten.

Dagegen wendete die **Fraktion der CDU/CSU** ein, dass die vorgesehenen Regelungen zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung ausreichend seien. Die Fraktion der SPD erklärte, dass diese den Interessen der Beschwerdeführer besser gerecht werde als die von der Fraktion BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN beantragten Änderungen. Außerdem würden in das Wahlprüfungsgesetz zu unbestimmte Rechtsbegriffe aufgenommen werden, wenn eine mündliche Verhandlung auch bei Einsprüchen von grundsätzlicher Bedeutung oder von außergewöhnlich großem Interesse ermöglicht werde. Die Fraktion der FDP wies darauf hin, dass die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Änderungsvorschläge zu unnötigen Verzögerungen im Wahlprüfungsverfahren führen würden, wenn es dem Beschwerdeführer letztendlich nur auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dieser Sache ankomme. Außerdem finde in den entscheidenden Fällen eine intensive Beratung bereits jetzt im Wahlprüfungsausschuss statt.

Der Ausschuss lehnte den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7463 anzunehmen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Grund der Änderung des Wahlprüfungsgesetzes ist die Feststellung, dass eine mündliche Verhandlung, die nach § 6 Abs. 1 WPrüfG den Regelfall bildet, zuletzt in der 7. Wahlperiode (November 1973) durchgeführt worden ist. Seitdem ist durchgängig von der durch § 6 Abs. 1a WPrüfG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen, wenn der Einspruch unzulässig (Absatz 1a Nr. 1 und 2) oder – so die in der Praxis bedeutendste Variante – offensichtlich unbegründet ist (Absatz 1a Nr. 3).

Bereits in der 15. Wahlperiode hatte der Ausschuss daher einmütig empfohlen, eine Regelung zu schaffen, die der langjährig geübten Praxis des Wahlprüfungsausschusses entspricht, regelmäßig von einer mündlichen Verhandlung abzusehen, und eine entsprechende Gesetzesinitiative zur Änderung des Wahlprüfungsgesetzes zu ergreifen.

Wegen der vorzeitigen Auflösung des 15. Deutschen Bundestages kam es aber in der damaligen Wahlperiode nicht mehr zu einer Gesetzesinitiative.

Der jetzige Gesetzentwurf auf Drucksache 16/7463 entspricht den seinerzeitigen Vorschlägen des Wahlprüfungsausschusses und sieht vor, dass – in Anlehnung an die für das Bundesverfassungsgericht bei Wahlprüfungs- und Verfassungsbeschwerden geltenden Regelungen (vgl. § 48 Abs. 3, § 94 Abs. 5 Satz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes) – eine mündliche Verhandlung nur noch dann stattfindet, wenn davon eine weitere Förderung des Verfahrens zu erwarten ist.

Berlin, den 21. Februar 2008

Bernhard Kaster
Berichterstatter

Dr. Carl-Christian Dressel
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Dagmar Enkelmann
Berichterstatterin

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter